

| Art der Änderung | Datum | Änderungen | Inkrafttreten | Veröffentlichung |
|------------------|------------|------------|---------------|------------------|
| Neufassung | 05.11.2020 | | 01.01.2021 | RAZ 11/2020 |

Sondernutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Straßen der Stadt Radeburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) und §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Plakatierung
- § 6 Wahlwerbung
- § 7 Beräumung ungenehmigter Plakate und Werbeträger
- § 8 Erlaubnisnehmer
- § 9 Erlaubnisantrag
- § 10 Erlaubniserteilung
- § 11 Erlaubnisversagung
- § 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 13 Haftung und Sicherheiten
- § 14 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Gebührenberechnung
- § 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 18 Gebührenerstattung
- § 19 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 20 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

§ 1 - Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Ausübung der Sondernutzung für die Gemeindestraßen, öffentlichen Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen (nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt) im Gebiet der Stadt Radeburg. Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2

SächsStrG. Zum Zubehör gehören u.a. alle Verkehrszeichen und -einrichtungen, Lichtmasten sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

§ 2 - Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus (Sondernutzung i. S. d. § 18 Abs. 1 SächsStrG) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Radeburg. Bei einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist die Benutzung erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
2. Werbeanlagen jeglicher Art wie z. B. Werbebanner, Werbeaufsteller, Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände, anderweitige Warenpräsentationen,
3. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
4. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers, soweit diese Satzung keine Ausnahmen zulässt,
5. das Errichten von Baustelleneinrichtungen; insbesondere das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten,
6. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, Werbung oder des Verkaufs,
8. das Aufstellen von Verkaufsständen, Imbissständen, Informationsständen, Werbeständen, Verkaufswagen, Schaustellerfahrzeugen und Fahrgeschäften mit Zubehör, Bühnen und Tribünen etc.,

9. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Veranstaltungen, Aufführungen, Märkte, Ausstellungen, Präsentationen.

§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt:

1. die vorübergehende Lagerung bis zu 10 Stunden von Sperrmüll, Brenn- und Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen oder am Straßenrand am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 2. das Aufstellen von Behältern im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor Entleerung und am Tag der Entleerung,
 3. die Aufstellung von Pflanzkübeln /-schalen oder ähnlichen dekorativen Aufwertungen des Ortsbildes auf Gehwegen sowie Fahrradständern auf Gehwegen, soweit 1,20 m Restgehwegbreite verbleiben oder Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde, bleiben unberührt.

§ 5 - Plakatierung

- (1) Das Anbringen von Plakaten an kommunaler Straßenbeleuchtung für Veranstaltungen, Ankündigungen, Werbung oder sonstigen Aktionen ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Stadt Radeburg zu beantragen. Der Antrag hat Folgendes zu beinhalten:
 - die Anzahl (für Stadtgebiet und Ortsteile),
 - das Format (max. Größe A1),
 - den Zeitraum,
 - einseitige oder doppelseitige Anbringung,
 - Name und Inhaltsbeschreibung der Sache, die beworben werden soll.
- (2) Die Frist zur Beseitigung der Plakate beträgt 3 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes.

§ 6 - Wahlwerbung

- (1) Für die Wahlwerbung finden die Regelungen des § 5 Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Wahlwerbung ist im Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zur anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbeträger beträgt 7 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes.

§ 7 - Beräumung ungenehmigter Plakate und Werbeträger

Ohne Erlaubnis angebrachte oder nicht innerhalb der vorgenannten Fristen beräumte Plakate / Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Radeburg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahmen oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungs- und Arbeitsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 - Erlaubnisnehmer

Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Sondernutzer sind

1. der Erlaubnisnehmer,
2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Bei Baumaßnahmen aller Art sind das bauausführende Unternehmen und der Bauherr in gleicher Weise der Stadt Radeburg gegenüber verpflichtet.

§ 9 - Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe von Ort, Art, Umfang (einschließlich beabsichtigte Nutzungsfläche in m²) und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Radeburg zu stellen. Der Antrag muss Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Die Stadt Radeburg kann weitere Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstig geeigneter Weise (z.B. Fotodokumentation des Ist-Zustandes) verlangen. Für die Antragstellung zu Plakatierungen wird auf §§ 5 und 6 verwiesen.
- (2) Vor Beantragungen von Sondernutzungen, die einen Tiefbau im Straßenkörper bedingen, ist beim Bauamt der Stadt Radeburg eine Leitungsauskunft einzuholen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis zu stellen.

- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den

Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Straße Rechnung getragen wird.

§ 10 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Radeburg. Sie wird auf Zeit und / oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit weiteren Bedingungen und / oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 11 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die öffentliche Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder eingeschränkt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist,
 5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 6. die Restgehwegbreite von mind. 1,20 m nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 9 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines

Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 12 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der öffentlichen Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die wiederhergestellte Fläche ist der Stadt Radeburg durch eine Fotodokumentation nachzuweisen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten über das übliche Maß hinaus verunreinigten Flächen sind zu reinigen.

§ 13 - Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Radeburg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Radeburg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die öffentliche Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Radeburg gefertigt. Soweit die Stadt Radeburg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis aufgrund von Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein finanzieller Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Radeburg und / oder dem Straßenbaulastträger.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14 - Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Antragstellung und / oder Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei
 1. erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4,
 2. Sondernutzungen, die religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 3. Sondernutzungen aus politischen Zwecken innerhalb der Wahlkampfzeit nach § 6.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Baumaßnahmen oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum wie z.B. Aufgrabungen, Gerüstbau, Baustelleneinrichtungen.

- (3) Im Einzelfall kann die Stadt Radeburg von der Erhebung von Gebühren teilweise oder ganz absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Radeburg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 15 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller / der Erlaubnisnehmer,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 16 - Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße und den Gemeingebrauch zu bemessen.

- (2) Wird eine Sondernutzung beantragt, die gleichzeitig mehrere Tatbestände beinhaltet, so erfolgt die Berechnung nach dem Tatbestand mit der höheren Gebühr.
- (3) Die Berechnung der Gebühren für die Sondernutzung erfolgt entsprechend der Anlage zur Satzung. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 17 - Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Radeburg von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 18 - Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nachzuweisen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche
 1. nach Beendigung einer Sondernutzung oder
 2. vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzungbei der Stadt Radeburg schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.

§ 19 - Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Radeburg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 15 dieser Satzung zu tragen.

§ 20 - Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere:
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis über den Allgemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält und nicht ändert,
 4. ohne Erlaubnis eine Zufahrt oder einen Zugang anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 21 - Übergangsregelung

Sondernutzungen, für welche die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis und Festsetzung nach dieser Satzung.

§ 22 - In Kraft-Treten

- (1) Diese Sondernutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Radeburg vom 29.06.2000, veröffentlicht am 14.07.2000 im Radeburger Anzeiger, mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Radeburg, 05.11.2020

gez. Ritter
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Straßen der Stadt Radeburg

- Gebührenverzeichnis -

| Lfd. Nr. | Sondernutzung | Maßeinheit | Zeiteinheit | Gebühren |
|----------|---|---|--|--|
| 1. | Tisch- und Stuhlaufstellung vor Geschäften / Gaststätten (Freischankflächen – genutzte Gesamtfläche) | je angefangener m ² | monatlich | 2,00 € |
| 2. | Warenauslagen | bis 2 m ² darüber hinaus je angef. m ² | monatlich | gebührenfrei 2,00 € |
| 3. | Werbeträger (Aufsteller / Schilder / Fahnen u.ä.) | bis 2 Stück darüber hinaus je Stück | monatlich | gebührenfrei 2,00 € |
| 4. | Verkaufsstände, -wagen, Kioske u.ä. | je angefangener m ² | täglich | 2,00 € |
| 5. | Warenautomaten (Verkaufsautomaten) | je Stück | jährlich | 80,00 € |
| 6. | Inanspruchnahme von Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen | je Stellplatz | täglich | 10,00 € |
| 7. | Flächen für Präsentationen / Promotion / Veranstaltungen u.ä. | bis 20 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² darüber hinaus je weitere angefangene 100 m ² | täglich täglich täglich täglich | 10,00 € 25,00 € 75,00 € 50,00 € |
| 8. | Altkleidercontainer | je Stück | jährlich | 80,00 € |
| 9. | Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbstständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind | je angefangener m ² | jährlich | 40,00 € |
| 10. | Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel bis 0,5 m ² Ansichtsfläche (A1) Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel ab 0,5 m ² Ansichtsfläche | je Stück je Stück | täglich täglich | 1,00 € 2,00 € |
| 11. | Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen für Baustoffe, Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen, Ablagerungen und sonstigen ähnlichen Nutzungen sowie Gerüstaufstellungen | je angefangener m ² je angefangener m ² je angefangener m ² je angefangener m ² | 1. und 2. Woche wöchentlich ab 3. Woche wöchentlich ab 5. Woche wöchentlich ab 8. Woche wöchentlich | 0,50 € 0,75 € 1,00 € 1,50 € |
| 12. | Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich | je angefangener m ² je angefangener m ² je angefangener m ² | 1. und 2. Woche wöchentlich ab 3. Woche wöchentlich ab 5. Woche wöchentlich | 1,00 € 1,50 € 2,50 € |
| 13. | Aufstellen von Containern | je Stück | täglich | 2,50 € |
| 14. | Bauliche Herstellung / Änderung von Zufahrten zu privaten Grundstücken | je Zufahrt | einmalig | 15,00 € |
| 15. | Herstellung von temporären Baustellenzufahrten | je Zufahrt | monatlich | 5,00 € |

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.